

Satzung der Stadt Suhl für die Seniorenbeauftragte/den Seniorenbeauftragten und den Seniorenbeirat

**vom 07.01.2015
veröffentlicht am 31.01.2015**

Die Stadt Suhl erlässt auf Grund der §§ 19 bis 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 3, 4 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01. Oktober 2014 folgende Satzung für den Seniorenbeirat:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer Seniorinnen und Senioren. Der Beirat erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Suhl".
- (2) Die Stadt Suhl wählt eine/einen Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragten.

§ 2 Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter

- (1) Die/der Seniorenbeauftragte wird durch den Stadtrat der Stadt Suhl gewählt.
- (2) Der Beirat hat gem. § 4 Absatz 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für die Seniorenbeauftragte/den Seniorenbeauftragten der Stadt Suhl.
- (3) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Aufgaben der/des Seniorenbeauftragten richten sich nach § 4 Absatz 2 ThürSenMitwG.
- (5) Die/der Seniorenbeauftragte vertritt gem. § 4 Absatz 2 ThürSenMitwG die Interessen des Seniorenbeirates der Stadt Suhl im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

§ 3 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt Suhl, die mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechtes in der Stadt Suhl gemeldet sind. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt Suhl.
- (3) Der Beirat hat gem. § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ansprechpartner für Senioren der Stadt Suhl
 - b) Beratung der Gebietskörperschaft in allen die Senioren betreffenden Fragen
 - c) Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen
 - d) Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft im Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Stadtratsmitglied, welches das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. der/dem Seniorenbeauftragten der Stadt Suhl als geborenes Mitglied,
3. zwei Vertretern der Kreisliga der Freien Wohlfahrtspflege der Stadt Suhl,
4. neun weiteren Einwohnern der Stadt Suhl, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt Suhl tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt jedoch der Beirat die Geschäfte des Seniorenbeirates nach dieser Satzung und nach Gesetz fort, bis die neuen Mitglieder des Seniorenbeirates gewählt wurden.
- (2) Seniorenorganisationen sind gem. § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmengleichheit für den letzten zu vergebenden Sitz im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Absatz 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie ver-

bliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 6

Vorsitzender des Seniorenbeirates

Die/der Seniorenbeauftragte ist Vorsitzende/r des Seniorenbeirates.

§ 7

Geschäftsgang des Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
- (2) Der Beirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.
- (3) Die/der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10-mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht Interessen Dritter entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Seniorenbeirat kann sachverständige Personen zur Beratung heran ziehen.
- (7) Die zuständige Sachbearbeiterin der Verwaltung unterstützt die Tätigkeiten des Beirates und nimmt dafür an den Sitzungen teil, ohne selbst Mitglied des Beirates zu sein.

§ 8

Geschäftsstelle des Seniorenbeirates

Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist die zuständige Sachbearbeiterin im Sozial- und Gleichstellungsbüro.

§ 9

Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist rechtzeitig bei allen Angelegenheiten, die überwiegend die Belange von Senioren in der Stadt Suhl betreffen, anzuhören (vgl. § 3 Abs. 2 ThürSen-MitwG).
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter zur Beratung grundlegender Angelegenheiten, die die Belange von Senioren betreffen, in den Beirat einzuladen.

- (3) Der Beirat hat das Recht Anfragen, die überwiegend die Belange von Senioren in der Stadt Suhl betreffen, an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen. Diese sollen innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet und entsprechend begründet werden.
- (4) Wenn der Beirat Anregungen gegeben hat, dann ist er in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist über die Berücksichtigung seiner Belange zu informieren.

§ 10 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat vom 11.04.2002 i. d. F. vom 23.11.2009 außer Kraft.

Suhl, den 07.01.2015

Dr. Jens Triebel
Oberbürgermeister